

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD2-45.13/26.010

Kiel, 24.09.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Krankenhausversorgung und Änderungen des Krebsregistergesetzes - Drucksache 20/4697

Ihr Schreiben vom 11. September 2026

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

ich danke Ihnen für die Übersendung des obigen Vorgangs und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu den beabsichtigten Änderungen bestehen folgende Hinweise:

1. Behandlungskapazitätenachweis, § 26 Abs. 4 LKHG-E

Der Behandlungskapazitätenachweis beinhaltet nicht nur Angaben zu Betten- und Raumkapazitäten einer Einrichtung oder Angaben zu vorhandenen Operationsmitteln, sondern auch sensible Daten zu den Patienten, welche in einer behandelnden Einrichtung aufgenommen werden sollen, wie etwa Verdachtsdiagnose, Schwangerschaft oder Infektionsstatus. Zur Verarbeitung entsprechender Gesundheitsdaten (Art. 4 Nr. 15 DSGVO) ist eine Rechtsgrundlage erforderlich (Art. 9 DSGVO). § 26 Abs. 4 Satz 3 LKHG-E verweist zwar auf eine „Vereinbarung“ zwischen den am Behandlungskapazitätenachweis beteiligten Stellen, was aber als Rechtsgrundlage nach dem zwingenden Katalog in Art. 9 Abs. 2 DSGVO nicht ausreichen würde.

Allerdings wird in der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes über die rettungsdienstliche Versorgung im Land Schleswig-Holstein – Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz – RDG-E (Drucksache 20/4419, S. 69) ausgeführt, dass sich die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Patientinnen und Patienten aus einer **künftigen Rechtsverordnung** ergeben soll, wofür in § 33 Nr. 10 RDG-E eine entsprechende **Ermächtigung** eingefügt wird. Vor diesem Hintergrund besteht für § 26 Abs. 4 LKHG-E aus datenschutzrechtlicher Sicht **kein Änderungsbedarf**.

2. Beachtung bundesrechtlicher Gesetzgebungskompetenzen in § 42 LKHG-E: Vorrang von § 27 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

In der Gesetzesbegründung zu § 42 LKHG-E (Seite 115) wird folgerichtig ausgeführt, dass die Vorschrift für Krankenhäuser in privatwirtschaftlicher Trägerschaft keine Anwendung findet. Einschlägig ist dann insbesondere § 27 BDSG. Vor diesem Hintergrund ergibt sich **kein Änderungsbedarf**.

Für Rückfragen und die weitere Begleitung der Gesetzgebung stehe ich Ihnen gern zusammen mit dem bei mir zuständigen Referatsleiter Herrn Dr. Polenz zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. h.c. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz